

§6

Der Unterricht erfolgt in folgenden Fächern:

- Weltanschauliches Grundlagenstudium
- Kulturtheorie und Kulturpolitik
- Ästhetik
- Theorie und Methodik der Gruppenleitung
- Methodik der künstlerischen Praxis
- Geschichte des Faches.

§7

(1) Die Teilnahme am Studium erfolgt auf Grund einer Delegation durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, auf Vorschlag des zuständigen Kreiskabinetts für Kulturarbeiten. Sie soll auf einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Kreiskabinetts für Kulturarbeiten, dem Studienbewerber und dem Betrieb, zu dem der Studienbewerber in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht, beruhen. Besteht das Volkskunstkollektiv, für dessen Leitung der Studienbewerber ausgebildet wird, bei einem anderen Betrieb, soll dieser in die Vereinbarung einbezogen werden.

(2) Den sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sowie den Produktionsgenossenschaften des Handwerks wird empfohlen, bei der Delegation von Genossenschaftsmitgliedern nach den Festlegungen dieser Anordnung zu verfahren.

(3) Die Delegierungsunterlagen sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zur Weiterleitung an die zuständige Bildungsstätte einzureichen, die die entsprechende Disziplin gemäß § 4 lehrt.

§8

(1) Die Aufnahme in die „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ erfolgt nach Beratung mit einer Aufnahmekommission durch den Leiter der zuständigen Bildungsstätte.

(2) Die Ablehnung des Studienbewerbers ist durch den Leiter der Bildungsstätte dem Betroffenen und der delegierenden Stelle innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im gegebenen Falle sind Empfehlungen und Hinweise für eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin zu unterbreiten.

§9

(1) Das Studium wird mit einer Abschlußprüfung nach den vom Zentralhaus für Kulturarbeiten der DDR herausgegebenen „Richtlinien über die Durchführung von Abschlußprüfungen in der Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ durchgeführt.

(2) Bei groben Verstößen gegen die Studiendisziplin und die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens kann durch den Leiter der Bildungsstätte ein Ausschluß vom weiteren Studium verfügt werden.

(3) Bei festgestellter Nichteignung für die Funktion des Leiters eines Volkskunstkollektivs kann durch den Leiter der Bildungsstätte der Abbruch des Studiums verfügt werden, wenn das Ausbildungsziel auch durch besondere Förderungsmaßnahmen nicht erreicht werden kann.

(4) Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 sollen im Einvernehmen mit dem Betrieb erfolgen, zu dem der delegierte Kader in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht.

§10

(1) Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums an der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ erhält

der Absolvent in würdiger Form eine vom Leiter der zuständigen Bildungsstätte Unterzeichnete Urkunde, mit der ihm die Befähigung zu einer künstlerisch anleitenden Tätigkeit bestätigt wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluß des Studiums an der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ berechtigt den Absolventen, entsprechend der „Honorarordnung für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“¹ eine Zulassung zu beantragen und eine Vergütung für seine anleitende Tätigkeit zu beanspruchen.

§11

(1) Ist ein Bürger bereits als Leiter eines Volkskunstkollektivs tätig und verfügt er über ausreichende theoretische Kenntnisse sowie über mindestens 5jährige praktische Erfahrungen in der Leitung künstlerischer Kollektive, kann ihm auf Antrag des Direktors des Kreiskabinetts für Kulturarbeiten oder des Direktors des Trägerbetriebes seines Volkskunstkollektivs die staatliche Anerkennung als künstlerischer Leiter zuerkannt werden. Anträge auf Zuerkennung sind an die zuständige Bildungseinrichtung zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zuerkennung ist eine Stellungnahme der zuständigen Bezirksarbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens beizufügen.

(3) Über den Antrag auf Zuerkennung entscheidet eine vom Mitglied des Rates für Kultur des Rates des Bezirkes berufene Kommission. Der Kommission gehören an:

- ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, als Vorsitzender,
- kulturpolitisch-künstlerische Mitarbeiter des Kreiskabinetts für Kulturarbeiten,
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Bezirkskulturakademie,
- Vertreter der gesellschaftlichen Träger der Volkskunstbewegung,
- Mitglieder der zuständigen Bezirksarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens,
- Vertreter der Künstlerverbände.

(4) Die Urkunde über die Zuerkennung wird vom Mitglied des Rates für Kultur des zuständigen Bezirkes unterzeichnet und in würdiger Form überreicht.

§12

(1) Die Finanzierung der Ausbildung in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ erfolgt durch den Staatshaushalt und durch Einnahmen aus Studiengebühren.

(2) Die erforderlichen Mittel, unter Einbeziehung der Einnahmen aus Studiengebühren, sind im Haushalt der Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, und beim Zentralhaus für Kulturarbeiten der DDR zu planen.

(3) Die Studiengebühr beträgt insgesamt für jeden Teilnehmer der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ 180 M. Die Erstattung von Studiengebühren regelt sich nach § 152 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches.

(4) Eine teilweise oder vollständige Gebührenbefreiung kann dem Studienteilnehmer, der seine Studiengebühr selbst zahlt, auf entsprechenden Antrag bei der für ihn zuständigen Bildungsstätte vom Leiter dieser Bildungsstätte gewährt werden.¹